

Belegungs- und Zahlungsbedingungen für die Freizeit und Campinganlage Gaisweiher

Wir möchten, dass Sie sich in der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher in Flossenbürg wohlfühlen. Nehmen Sie sich bitte Zeit, die nachfolgenden Bestimmungen vor Ihrer Anmeldung zu lesen. Diese Bestimmungen werden als allgemeine Belegungs- und Zahlungsbedingungen mit Ihrer Buchung Bestandteil des mit uns abgeschlossenen Vertrages.

1. Vertragsabschluss, Anmeldung und Bestätigung

1.1 Mit der Anmeldung bieten Sie uns – zugleich für alle übrigen von Ihnen angemeldeten Teilnehmer – den Abschluss des Vertrages verbindlich an.

1.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die in den Ausschreibungen benannten Stellen zustande. Die Annahme Ihnen gegenüber erfolgt unverzüglich bis spätestens zu dem Zeitpunkt, in welchem der Eingang der Annahme unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf, durch eine schriftliche Bestätigung/Rechnung, die insbesondere den Beginn und das Ende des Aufenthaltes, die Anzahl der Teilnehmer und den Gesamtrechnungsbetrag enthält. Erklärungen, die dem Anmelder gegenüber abgegeben werden, gelten auch allen anderen Teilnehmern gegenüber als abgegeben.

2. Leistungen und Preise

Die im Preis eingeschlossenen Leistungen sowie die Höhe des Preises richten sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen ausschließlich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Ausschreibungen und Preislisten. Die Benutzung von hauseigenen Anlagen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen und Programmen können nur im Rahmen der ausgeschriebenen Gemeinschaftsprogramme und innerhalb der betriebsbedingten Möglichkeiten erfolgen.

3. Bezahlung

3.1. Bitte überweisen Sie innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt unserer schriftlichen Bestätigung/Rechnung die auf der Bestätigung/Rechnung ausgewiesene Anzahlung von 25% des Gesamtrechnungsbetrages auf das angegebene Konto. Falls der Gesamtrechnungsbetrag 100,00 Euro nicht übersteigt, ist keine Anzahlung fällig. Der Restbetrag ist bei Antritt der gebuchten Belegung unmittelbar zur Zahlung fällig. Die bereits erfolgte Zahlung ist durch geeignete Belege (Bestätigung der überweisenden Bank) beim Check-in nachzuweisen.

3.2. Bitte beachten Sie, dass bei Gruppenbelegungen die Zahlungen für alle Teilnehmer gemeinsam erfolgen. Einzelzahlungen sind nicht möglich.

3.3 Für den Fall, dass bei Antritt des Aufenthaltes die volle Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages nicht in geeigneter Form nachgewiesen wird, kann das der Kommunalservice Flossenbürg die Erbringung der Leistung verweigern. Dies gilt nicht, wenn dem Kommunalservice Flossenbürg bei Antritt des Aufenthaltes Sicherheit in Höhe des Restrechnungsbetrages geleistet wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Abweichungen einzelner Leistungen vom Vertragsinhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Aufenthalts nicht beeinträchtigen. Treten Umstände ein, die von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, insbesondere schlechte Wetterlage, sind wir berechtigt, ein Alternativprogramm durchzuführen, soweit die Programmänderung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien zumutbar ist. Gewährleistungsrechte für den Fall, dass die geänderten Leistungen mit Mängel behaftet sind, bleiben unberührt. Soweit Leistungsänderungen nicht nur geringfügig sind, werden wir Sie hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

4.2. Nach Vertragsabschluss mit einem Unternehmer notwendig werdende Preisänderungen können wir vornehmen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem vereinbarten Belegungstermin mehr als 4 Monate liegen. Die Höhe der Preisänderung treffen wir nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Betragen derartige Preisänderungen mehr als 10% des Rechnungsbetrages, sind Sie berechtigt innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisaufnahme durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Kosten werden Ihnen in diesem Fall nicht in Rechnung gestellt. Soweit Sie Ihr Rücktrittsrecht innerhalb von 10 Tagen nicht ausüben, wird die Preisänderung für Sie und uns verbindlich.

5. Aufhebung des Vertrages durch den Teilnehmer; Ersatzpersonen

5.1. Wird der Aufenthalt in der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher nicht angetreten bzw. wird die von Ihnen gebuchte Belegung storniert, beträgt unser pauschalierter Anspruch auf Rücktrittsgebühren in der Regel pro Teilnehmer:

- Bis 31 Tage vor Belegungsbeginn: 0,00% pauschalierte Stornogebühr
- Bis 30 Tage vor Belegungsbeginn: 25,00% pauschalierte Stornogebühr
- Bis 14 Tage vor Belegungsbeginn: 50,00% pauschalierte Stornogebühr
- Bis 7 Tage vor Belegungsbeginn: 75,00% pauschalierte Stornogebühr

Vorstehende Regelungen gelten nicht, soweit Sie zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sind. Etwaige Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung der freigewordenen Plätze werden wir anrechnen. Ferner steht Ihnen das Recht zu, den Nachweis zu führen, dass dem Kommunalservice Flossenbürg durch die nicht erfolgte Belegung kein oder geringerer Schaden entstand.

5.2. Bei Gruppenbelegungen ab 20 Teilnehmer sind geringfügige Unterschreitungen (bis zu 5% der von Ihnen angemeldeten Zahl) der gebuchten Plätze zulässig, ohne dass wir Ihnen für die Nichtbelegung Kosten in Rechnung stellen. Bis zum Belegungsbeginn kann jeder angemeldete Teilnehmer seine Rechte aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte übertragen. Wir können dem Wechsel der Person des Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte den in den Ausschreibungen enthaltenen Erfordernissen nicht entspricht. Soweit wir dem Wechsel widersprechen müssen, gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziff. 5.1.

6. Nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen

Nehmen Sie einzelne Leistungen nicht ganz oder nur teilweise in Anspruch, kann Ihnen hierfür keine Vergütung gewährt werden.

7. Kündigung durch den KommunalService Flossenbürg

Nach Belegungsbeginn können wir ohne Einhaltung einer Frist den jeweiligen Vertrag kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung des Aufenthaltes ungeachtet unserer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer gegen die zum Zeitpunkt seines Aufenthalts aktuelle Platz- und Badeordnung der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher verstößt. Die aktuelle Platz- und Badeordnung, sowie diese AGBs sind jederzeit unter „www.freizeit-gaisweiher.de“ abrufbar. Sprechen wir eine Kündigung aus, behalten wir den Anspruch auf Zahlung des in Rechnung gestellten Preises, lassen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen, die wir aus einer eventuellen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen.

8. Gewährleistung

8.1. Abhilfe

Stellen Sie im Zusammenhang von denen von Ihnen gebuchten Räumlichkeiten erhebliche Mängel fest oder werden sonstige Leistungen in den wesentlichen Teilen nicht vertragsgemäß erbracht, können Sie Abhilfe in angemessener Frist verlangen. Wenden Sie sich dazu bitte an die Rezeption der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher. Wir sind berechtigt, auch Abhilfe in der Weise zu schaffen, dass wir eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen. Wenn die Abhilfe einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, können wir eine Abhilfe auch verweigern. Sie können die von uns zur Abhilfe angebotene Ersatzleistung ablehnen, wenn Ihnen die Annahme der Ersatzleistung aus wichtigem, und unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zu berücksichtigenden Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere dann, wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt des gebotenen Aufenthaltes dadurch erheblich beeinträchtigt werden würde.

8.2. Minderung des Preises

Wenn trotz Ihres Abhilfeverlangens die Leistung oder die von Ihnen angenommene Ersatzleistung nicht vertragsgemäß erbracht wird, können Sie eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Preises verlangen.

8.3. Rückgängigmachung des Vertrages

Leisten wir innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder müssen wir erklären, dass eine Abhilfe nicht möglich ist und wird der Vertrag infolge der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung erheblich beeinträchtigt, können Sie den Vertrag schriftlich kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, haben Sie an uns den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Preises zu entrichten, sofern diese Leistungen nicht völlig wertlos waren.

8.4. Verletzen wir schuldhaft unsere vertraglichen Pflichten, sind wir Ihnen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit lediglich leicht fahrlässiges Handeln vorliegt.

9. Haftung und Haftungsbeschränkung

9.1. Wir haften nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

9.2. Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder für die Beschädigung von Wertgegenständen auf dem Gelände der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher wird von uns nur übernommen, wenn diese Gegenstände der Hausleitung oder seiner Vertreter ausdrücklich zur Verwahrung übergeben wurden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.3. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegenüber unserem Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

9.4. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns ist beschränkt oder ausgeschlossen, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10. Mitwirkungspflicht des Teilnehmers

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden möglichst gering zu halten. Deshalb sind Sie insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen. Kommen Sie schuldhaft diesen Verpflichtungen nicht nach, stehen Ihnen Ansprüche bei Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht mehr zu.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ihre Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Vertrag müssen Sie innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Schadenseintrittes in der Rezeption der Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher melden. In Ihrem eigenen Interesse sollte dies schriftlich erfolgen. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Verschulden bei Vertragsabschluss gilt diese Anmeldepflicht nicht. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur noch geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

12. Sonstige Vereinbarungen hinsichtlich der verpflichtenden Teilnehmer und Beleger

12.1. Sie sind verpflichtet, die Ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sowie die von Ihnen benutzten Anlagen und Einrichtungen pfleglich und mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere sind Sie verpflichtet, die für die Freizeit- und Campinganlage Gaisweiher geltende Platz- und Badeordnung, sowie Benutzungshinweise zu befolgen. Dies gilt insbesondere für das generelle Rauchverbot in Gebäuden auf dem gesamten Betriebsgelände. Schuldhaft verursachte Schäden einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden sind von Ihnen in vollem Umfang zu ersetzen.

12.2. Als Beleger haben Sie für die Erfüllung von Aufsichtspflichten selbst und auf eigene Rechnung Sorge zu tragen, um sicherzustellen, dass die Aufsicht im notwendigen Umfang und von qualifizierten Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl ausgeübt wird.

12.3. Das Einbringen von gefährlichen Gegenständen, Kampfhunden, ungeschützten Sportgeräten und Chemikalien in die Einrichtung ist ausdrücklich untersagt.

13. Mündliche Abreden, salvatorische Klausel

13.1. Mündliche Absprachen können wir nur anerkennen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

13.2. Die Ungültigkeit eines Teils dieser Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Flossenbürg, den 01.04.2019

Der Vorstand des Kommunalservice Flossenbürg